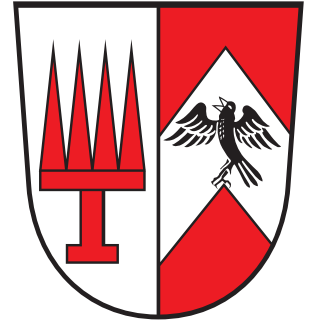


Köferinger Gemeindeblatt



Amtsblatt der Gemeinde Köfering
Landkreis Regensburg

20. Jahrgang

15. März 2021

Nr. 3

Die Gemeinde Köfering gibt folgende Verordnung bekannt

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-1), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), erlässt die Gemeinde Köfering folgende

Verordnung: Allgemeine Vorschriften

§1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Köfering.

§2 Begriffsbestimmungen Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege oder
- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1,0 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§3 Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

- a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;
- b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
- c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,



3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§4 Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen. Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungs-

flächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

a) zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub - insbesondere bei feuchter Witterung - die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.

b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.

c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§6 Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,

und

a) bei Straßen der **Gruppe A** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fläche außerhalb der Fahrbahn,

b) bei Straßen der **Gruppe B** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,50 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn,

c) bei Straßen der **Gruppe C** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reini-



gungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigerverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10

Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden

Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11

Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12

Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.



**§ 14
Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 01.07.2007 außer Kraft.

Köfering, den 01.03.2021
Gemeinde Köfering

Armin Dirschl
Erster Bürgermeister



**Anlage zur Straßenreinigungsverordnung
(zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)**

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A

(Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

Ortsdurchfahrt der B 15 (Hauptstraße)
Ortsdurchfahrt der Kreisstraße durch Eggfing (Obertraublinger Straße)

Gruppe B

(Reinigungsfläche: Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe b festgelegten Breite)

Ortsdurchfahrt der Staatsstraße (Scheuerer Straße)
Ortsdurchfahrt der Kreisstraße R 30 (Schulstraße)

Gruppe C

(Reinigungsfläche: bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte)

Alle übrigen Straßen, die nicht unter Kategorie A oder B fallen.

Köfering, den 01.03.2021
Gemeinde Köfering

Armin Dirschl
Erster Bürgermeister



VBA Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Pfattertal

Das Kommunalunternehmen VBA des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Pfattertal, Sitz in Mintraching, Lkrs. Regensburg, sucht zum 01.09.2021 einen

**Auszubildenden
zur Fachkraft für Abwassertechnik (m/w/d)**

Die vollständige Stellenausschreibung und Informationen zu der 3 jährigen Ausbildung finden Sie auf der Internetseite des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Pfattertal unter

www.azv-pfattertal.de / Stellenausschreibungen, veröffentlicht.

Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter www.azv-pfattertal.de / Datenschutzinformationen.

**Gemeindeverwaltung /
Rathaus Köfering:**

**Einwohnermeldeamt;
Statistik Februar 2021**

Eheschließungen:	2
Geburten:	0
Todesfälle:	1

**Standsicherheitsüberprüfungen der
Grabsteine auf dem Friedhof**

Die Gemeinde Köfering ist für die Überprüfung der Standsicherheit der Grabsteine auf dem Friedhof verantwortlich und hat diese in regelmäßigen Abständen durchzuführen. Diese Überprüfung findet nun in den nächsten Wochen statt, weshalb wir alle Grabsteinberechtigten vorab auf ihre Unterhaltspflicht hinweisen. Grabberechtigte oder sonstige Verpflichtete haben die Grabmale zu unterhalten und zu pflegen, sodass Dritten durch ihren Zustand kein Schaden entsteht.

Stellt die Gemeinde Köfering Grabsteine fest, deren Standsicherheit nicht gewährleistet ist, so werden die



jeweiligen Grabsteine entsprechend gekennzeichnet bzw. bei Gefahr im Verzug entsprechend abgesperrt und die Grabberechtigten aufgefordert, die Standsicherheit wiederherzustellen. Die Gemeinde Köfering ist berechtigt, Grabsteine nach vorheriger Aufforderung auf Kosten des Verursachers zu entfernen, wenn die Wiederherstellung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist durchgeführt wird.

Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung Oberpfalz (ZV KVS Oberpfalz)

Die Gemeinde Köfering ist dem ZV KVS Oberpfalz zur Überwachung und Ahndung von Verstößen des ruhenden und des fließenden Verkehrs beigetreten. Ab März 2021 erfolgen an verschiedenen Stellen der Gemeinde Geschwindigkeitsüberwachungen („Blitzer“).

Ebenso wird die Einhaltung der geltenden Halt- und Parkregelungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) – insbesondere in den Wohngebieten – überwacht. Hintergrund sind verstärkt aufgetretene Probleme im Einsatzfall der Feuerwehr/Rettungskräfte sowie der Müllentleerung durch (falsch) parkende Fahrzeuge.

Generell gelten Parkverbote in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der markierten Flächen, im 5m-Einmündungsbereich von Straßen und Kreuzungen und wenn keine Restfahrbahnbreite von mindestens 3m mehr verbleibt.

Wir bitten um Einhaltung der geltenden Halt- und Parkregelungen sowie um Benutzung der privaten Abstellmöglichkeiten, damit im Einsatzfall der Rettungskräfte die ungehinderte Passierbarkeit sichergestellt und die Entleerung der Mülltonnen gewährleistet ist.

Beschlüsse Gemeinderatssitzungen:

Januar-Sitzung:

- **TOP Legionellen in der Trinkwasserversorgung im Gemeindezentrum**
Zur Vermeidung von weiteren Gefahren der Trinkwasserversorgung im Gemeindezentrum sollen die erforderlichen Rohrleitungen neu gebaut werden. Die Kosten hierfür werden mit ca. 177.000,- € veranschlagt.
- **Bauleitplanverfahren der Gemeinde Alteglofsheim**
Gegen das Bebauungsplanverfahren „WA Ringstraße 45“ der Gemeinde Alteglofsheim bestehen keine Einwände, da Belange der Gemeinde Köfering nicht berührt werden. Geplant ist die Errichtung einer

Anlage für betreutes, senioren- und sozialgerechtes Wohnen in Kombination mit Unterstützungsangeboten (Tagespflege, Physiotherapie, Seniorentreff)

- **Bauleitplanverfahren der Gemeinde Thalmassing**
Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Speihäcker II“ der Gemeinde Thalmassing bestehen keine Einwände, da Belange der Gemeinde Köfering nicht berührt werden. Geplant ist künftig die Bebauung mit zwei Vollgeschossen.
- **Antrag auf Neubau einer Lagerhalle mit Bürogebäude auf Fl. Nr. 125/8 der Gemarkung Köfering**
Der Gemeinderat stimmte dem Bauvorhaben zu.
- **Stellplatzsituation des Bauvorhabens Schulstraße 8**
Der Gemeinderat hält an seinen bisherigen Beschlüssen fest; eine weitere Minderung der nachzuweisenden Stellplätze ist nicht möglich.
- **Beitritt zum Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung Oberpfalz (ZV KVÜ Oberpfalz)**
Die Gemeinde tritt dem ZV KVÜ Oberpfalz zur Überwachung des ruhenden und des fließenden Verkehrs bei.
- **Barrierefreier Ausbau des Bahnhofes Köfering**
Im Austausch mit Herrn MdB Aumer wird mitgeteilt, dass seitens der Deutschen Bahn derzeit keine Planungen hinsichtlich des barrierefreien Ausbaus des Bahnhofes bestehen.
- **Regio-S-Bahn Regensburg**
Die bisherige Taktung Köferings bzw. die Anbindung an den Flughafen München wird beibehalten.

Februar-Sitzung:

- **Antrag auf Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm**
Der Gemeinderat beschloss die Bedarfsermittlung für das Jahr 2021 sowie die Wiederaufnahme in das Städtebauförderungsprogramm.
- **Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von gigabitfähigen Breitbandnetzen**
Der Gemeinderat beschließt den Einstieg in die neue Bayerische Gigabitrichtlinie (BayGibitR) und erteilt für die Umsetzung den Auftrag für Beratungs- und Planungsleistungen von 4.150,00 € netto an die Breitbandberatung Bayern GmbH in Neumarkt.
- **Antrag auf Errichtung einer Halle für Einzelhandel und Carport für E-Ladestation auf Fl. Nr. 383 der Gemarkung Köfering (Scheuerer Straße 1)**
Der Gemeinderat stimmte dem Bauvorhaben zu; das gemeindliche Einvernehmen wurde erteilt.
- **Benennung der Straßen, Wege und Plätze im Baugebiet „Erweiterung Weiherbreite“**
Der Gemeinderat beschloss, den Bau- und Umweltausschuss mit der Ausarbeitung zu beauftragen. Die Fraktionen werden gebeten entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

März-Sitzung:

- **Bauleitplanung der Gemeinde Obertraubling**

Gegen die Aufstellung und Einbeziehungssatzung „Siedlerstraße“ der Gemeinde Obertraubling bestehen keine Einwände, da Belange der Gemeinde Köfering nicht berührt werden. Geplant ist die Einbeziehung in den Innenbereich zur Bebauung von zwei Grundstücken im Ortsteil Gebelkofen.

- **Änderungsantrag auf Neubau eines Wohnhauses mit 15 WE und Gastroeinheit im EG**

Auf dem Grundstück Schulstraße 8 ist die Errichtung eines Wohnhauses mit 15 WE und einer Gastroeinheit im EG geplant. Der Gemeinderat stimmte der Grundrissänderung in der Tiefgarage und dem Einbau von drei Dachgauben zu.

- **Baumpatenschaften/Baumspenden**

Der Gemeinderat beschloss, künftig Baumpatenschaften und Baumspenden interessierten Bürgerinnen und Bürgern sowie Gewerbetreibenden anzubieten. Die Richtlinien und die Festlegung der Modalitäten sollen ausgearbeitet werden.

- **Benennung der Straßen, Wege und Plätze im Baugebiet „Erweiterung Weiherbreite“**

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung vom 11. Februar 2021 Vorschläge für die zu benennenden Straßen, Wege und Plätze erarbeitet. Der Gemeinderat beschloss die Benennung der Straßen des Baugebietes „Erweiterung Weiherbreite“.

- **Bündelausschreibung kommunale Strombeschaffung für die Jahre 2023 bis 2025**

Der Gemeinderat beschloss an der Bündelausschreibung der Fa. Kubus GmbH für die kommunale Strombeschaffung der Jahre 2023 bis 2025 erneut teilzunehmen und 100% Ökostrom ohne Neuanlagenquote zu beschaffen.

- **Betriebsträgervereinbarung mit dem BRK für den Neubau des Kindergartens**

Der Gemeinderat stimmte der Betriebsträgervereinbarung mit dem BRK für den Neubau des Kindergartens zu.

- **Erlass einer Reinigungs- und Sicherungsverordnung**

Auf Grund einer gesetzlichen Änderung ist der (Neu-)Erlass der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) erforderlich. Der Gemeinderat stimmte dem Erlass dieser Verordnung zu.

- **Kauf des Anwesens Schulstraße 15**

Der Gemeinderat stimmte in seiner Sitzung am 01. Februar 2021 dem Kaufvertrag für das Anwesen Schulstraße 15 zu.

Hinweis zur Entsorgung von Friedhofsabfällen

Auf dem Friedhofsvorplatz der Gemeinde Köfering sind für die Entsorgung von Friedhofsabfällen (Grüngut, Blumentöpfe und Grabkerzen) Sammelbehälter (siehe Fotos) für eine getrennte Entsorgung aufgestellt.



Mit einer sorgsamen Entsorgung der Friedhofsabfälle können unnötigen Kostensteigerungen vermieden werden.

Wir bitten daher darum, ihre auf dem Friedhof der Gemeinde anfallenden Abfälle künftig sorgsam zu entsorgen.



Ihre Gemeindeverwaltung

Parteiverkehr/Öffnungszeiten des Rathauses:

Auf Grund der Coronapandemie ist eine Vorsprache im Rathaus derzeit nur in zwingenden Fällen möglich. Hierfür ist eine Terminvereinbarung vorab nötig (per E-Mail oder Telefon).

Anliegen können auch über das Bürgerservice-Portal oder per Telefon/E-Mail erledigt bzw. vorbesprochen werden.

Während des Lockdowns ist die Verwaltung zu folgenden Zeiten telefonisch/per E-Mail erreichbar:

Montag – Mittwoch	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Freitag	08:30 – 12:00 Uhr

Bitte beachten Sie, dass nicht jeden Tag alle Mitarbeiter/innen anwesend sind.

Sprechstunde des ersten Bürgermeisters:

Donnerstags 16:00 – 18:00 Uhr

⇒ Derzeit nur telefonisch, nach vorheriger Anmeldung über die Assistenz der Verwaltungsleitung

Allgemeine Kontaktdaten:

Gemeinde Köfering • Schulstraße 11 • 93096 Köfering

Vermittlung: 09406 2832-0 Fax: -29

Zentrale E-Mail-Adresse: gde.koefering@koefering.de

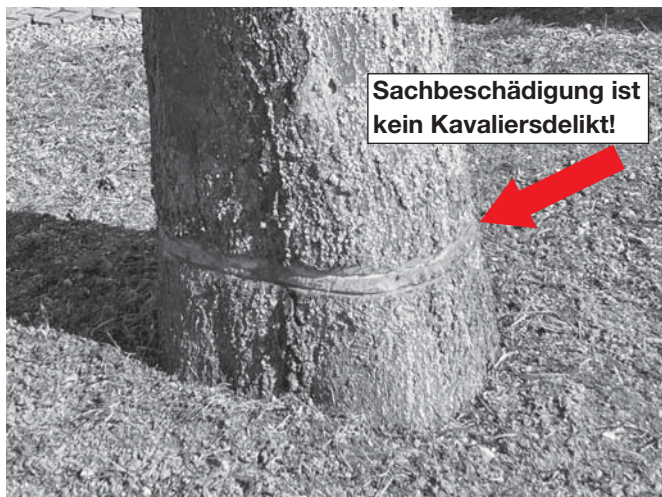
Homepage: www.koefering.de

Ansprechpartner	Zuständigkeitsbereich	Kontaktdaten
Herr Dirschl Erster Bürgermeister Vorsitzender d. Verwaltungsleitung	Bürgermeisterangelegenheiten	Tel.: 09406 2832-0 gde.koefering@koefering.de Zimmer-Nr. 12 (UG)
Herr Strobel Diplom-Verwaltungswirt (FH) Mitglied d. Verwaltungsleitung	Geschäftsleiter Leiter Haupt- und Finanzverwaltung	Tel.: 09406 2832-14 bertram.strobel@koefering.de Zimmer-Nr. 6 (OG)
Frau Staudte Verwaltungsfachkraft Mitglied d. Verwaltungsleitung	Stellv. Geschäftsleiterin/ Personalamt, Förderung/Abrechnung Kindertageseinrichtungen	Tel.: 09406 2832-18 ursula.staudte@koefering.de Zimmer-Nr. 3 (EG)
Frau Steinberger Verwaltungsangestellte	Assistenz d. Verwaltungsleitung Ehrungen, Projektaufgaben	Tel.: 09406 2832-19 gabriele.steinberger@koefering.de Zimmer-Nr. 5 (OG)
Frau Wimberger Verwaltungsfachangestellte	Sachbearbeiterin Finanzen (Kämmerei)	Tel.: 09406 2832-0 gde.koefering@koefering.de Zimmer-Nr. 8 (OG)
Frau Pregler Verwaltungsangestellte	Sachbearbeiterin Bauwesen Bauleitplanung, gemeindliche Bauprojekte, Bauantragsverfahren, Wasserrecht	Tel.: 09406 2832-15 karin.pregler@koefering.de Zimmer-Nr. 7 (OG)
N.N.	Sachbearbeiter/in Bauwesen Bauleitplanung, gemeindliche Bauprojekte, Hoch-/Tiefbau	Tel.: 09406 2832-17 gde.koefering@koefering.de Zimmer-Nr. 8 (OG)
Frau Weber Verwaltungsangestellte	Kassenleiterin Kassen- und Friedhofswesen	Tel.: 09406 2832-13 manuela.weber@koefering.de Zimmer-Nr. 2 (EG)
Frau Kürzinger Verwaltungsangestellte	Sachbearbeiterin Bürgerbüro	Tel.: 09406 2832-11 barbara.kuerzinger@koefering.de Zimmer-Nr. 1 (Bürgerbüro/EG)



Herr Schäfer Verwaltungsangestellter	Sachbearbeiter Bürgerbüro	Tel.: 09406 2832-10 andre.schaefer@koefering.de Zimmer-Nr. 1 (Bürgerbüro/EG)
Frau Kagerer	Bürgerbüro – Amtsbotin	
Herr Eberl	Leiter Bauhof	Tel.: 09406 2854320 bauhof.koefering@koefering.de Gemeindezentrum/Bauhof
Herr Stickl Herr Kunvári	Mitarbeiter Bauhof	
Herr Kaindl	Hausmeister Grundschule Köfering	
Manuela Dettenkofer	Teamleiterin Reinigung/oGTS	
Frau Feser, Frau Jendryka, Frau Kolodziejczyk, Frau Mariani, Frau Spoljar, Herr Spoljar, Frau Wolski (in Elternzeit)	Mitarbeiter Reinigung/oGTS	

Sachbeschädigung an Gemeinde-eigentum in der Goethestraße – Baum angesägt



Vor geraumer Zeit wurde in der Goethestraße ein Baum angesägt (siehe Foto).

Wir bitten daher alle Bürger, die hierzu Beobachtungen gemacht haben und sachdienliche Hinweise geben können, sich bei der Gemeindeverwaltung zu melden.

**Telefonisch unter 09406/2832-0;
per E-Mail gde.koefering@koefering.de**

Alle Hinweise und Beobachtungen werden vertraulich behandelt.



WEITERBILDUNG VON ZU HAUSE AUS – FERNLEHRGÄNGE IM BEREICH PÄDAGOGIK

BAMBERG

Wer wenig Zeit hat, kann sich über Fernunterricht weiterbilden – nach der Arbeit und von zu Hause aus über Post und Internet. Das Deutsche Erwachsenen-Bildungswerk (DEB) bietet für Beschäftigte, die mit der Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen betraut sind, berufsbegleitend u.a. folgende Fernlehrgänge an: „**Bildung, Erziehung und Betreuung im Schulkind- und Jugendalter**“, „**Bildungsprozesse unterstützen und begleiten**“ und „**Krippenpädagogik**“. Die modernen Konzepte ermöglichen es den Fachkräften, Lernzeit und -ort selbst zu bestimmen.

Die Fernlehrgänge des DEB sind von der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU) fachlich geprüft und zugelassen und können zum Anfang jedes Monats begonnen werden.

Im Abstand von 4 bis 5 Wochen erhalten Teilnehmer je nach Umfang des Fernlehrgangs insgesamt 8 bis 11 Lehrbriefe, die lernort- und lernzeitunabhängig zu bearbeiten sind. Die erfolgreiche Teilnahme am Fernlehrgang wird durch ein Zertifikat des Deutschen Erwachsenen-Bildungswerks bestätigt.

Pädagogische Berufe sind gefragter denn je. In der Ausbildung werden pädagogische Fachkräfte mit fundiertem Fachwissen ausgestattet. Anschließend liegt jedoch die Verantwortung bei den Fachkräften selbst, ihr Wissen



durch die Teilnahme an regelmäßigen Fort- und Weiterbildungen stets auf dem aktuellen Stand zu halten. Parallel zum Beruf ist das oft eine Herausforderung.

WEITERE INFORMATIONEN UNTER DEUTSCHES ERWACHSENEN-BILDUNGSWERK

gemeinnützige GmbH
Referat Bildungsdienstleistung
Pödeldorfer Straße 81
96052 Bamberg
TEL +49(0)9 51|9 15 55-0
FAX +49(0)9 51|9 15 55-46
MAIL anfrage@deb-gruppe.org
WEB www.deb.de
FB www.deb.de/facebook



Impfstatus Landkreis Regensburg: 16.280 Impfungen

Impfquote liegt bei 5,33 Prozent / 10.351 Personen haben die Erstimpfung bekommen, davon 5.929 bereits die Zweitimpfung

Regensburg (RL). Im Landkreis Regensburg wurden seit dem Impfstart am 27. Dezember 2020 bis einschließlich 2. März 2021, 14 Uhr, insgesamt 16.280 Impfungen verabreicht. Davon wurden 10.351 für Erst- und 5.929 für Zweitimpfungen verwendet. Zum Stand 2. März 2021, 14 Uhr, haben somit 10.351 Personen eine Erstimpfung und davon 5.929 Personen bereits auch die Zweitimpfung bekommen. Damit liegt die Impfquote für den Landkreis Regensburg – die sich nach dem Anteil der Erstgeimpften an der Gesamtbevölkerung errechnet – bei 5,33 Prozent.

Die nächsten Termine für die Vor-Ort-Impfungen in den Gemeinden

03. und 04. März:
Verwaltungsgemeinschaft Laaber für die Mitgliedsgemeinden Laaber, Brunn und Deuerling

05. März:
Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz für die Mitgliedsgemeinden Kallmünz, Duggendorf und Holzheim a.F.

08. und 09. März:
Markt Beratzhausen

10. März:
Gemeinde Sinzing

11. März:
Gemeinde Mintraching

12. März:
Gemeinde Hagelstadt

12. März:
Verwaltungsgemeinschaft Alteglofsheim für die Mitgliedsgemeinden Alteglofsheim und Pfakofen

Gemeinde-Erstimpftermine können voraussichtlich noch im März abgeschlossen werden

Mit den weiteren bereits vorgemerkten Gemeinden (in alphabetischer, nicht zeitlicher Reihenfolge) – Bernhardswald, Brennbach, Hemau, Köfering, Lappersdorf, Neutraubling, Nittendorf, Obertraubling, Pentling, Regenstauf, Tegernheim, Thalmassing, Wenzelbach und Wörth a.d. Donau – können die Gemeindeimpfungen dann in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit der Impfstoffe möglicherweise bereits noch im März abgeschlossen werden, was die Erstimpfungen betrifft. Die Gemeindettermine zu den Zweitimpfungen finden – entsprechend der Vorgaben für den Impfstoff von BioNTech/Pfizer – exakt drei Wochen nach dem Erstimpfungstermin statt.

Gemeindeimpfungen so schnell wie möglich

Die genannten Landkreisgemeinden haben sich bereits für eine Vor-Ort-Impfung angemeldet und auch mit großem Engagement die notwendigen Vorbereitungen getroffen, meist auch schon abgeschlossen. Aufgrund der nach wie vor knappen Impfstoffmengen können die Vor-Ort-Impfungen aber erst dann verbindlich festgelegt werden, wenn für die dann konkreten Termine Impfstoff verlässlich zur Verfügung steht. Es liegt also nicht an den Gemeinden, dass nicht noch mehr Vor-Ort-Termine stattfinden konnten.

Gemeindeimpfungen sind ein Zusatz-Angebot des Landkreises Regensburg, das es in dieser Form in vielen anderen Landkreisen nicht gibt

Die sogenannten Gemeindeimpfungen sind ein Zusatz-Angebot des Landkreises Regensburg in jeweils enger Kooperation mit den jeweiligen Gemeinden. Es soll den Ü80jährigen Bürgerinnen und Bürgern einen wohnortnahen Impftermin ermöglichen. Dieses Zusatzangebot gibt es in den meisten der 71 Landkreise Bayerns in dieser Form nicht.

Der reguläre Anmelde-Weg zu einem Impftermin führt über das bayernweite Onlineportal www.impfzentren.bayern.de. Dort muss man sich registrieren lassen und bekommt dann je nach Verfügbarkeit der Impfstoffe einen Impftermin. Zusätzlich zu diesem Anmeldeweg hat der Landkreis als zweite Option die Gemeindeimpfungen eingeführt. Die Ü80jährigen Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Regensburg können sich für beide Optionen anmelden, also sowohl auf dem bayernweiten Portal BayIMCO als auch bei der jeweiligen Gemeinde. Und sich dann dort impfen lassen, wo es schneller geht. Wer sich in seiner Gemeinde

bisher noch nicht impfen lassen konnte, konnte somit nur diese überobligatorische Servicedienstleistung des Landkreises noch nicht nutzen. Die Anmeldung über das bayernweite Registrierungsportal BayIMCO war aber bisher schon möglich und wird auch weiterhin möglich sein.

Etwa 40 Prozent der Ü80jährigen wurde bisher geimpft

Darüber hinaus ist auch im Landkreis Regensburg die Impfung der Ü80jährigen Personen bei weitem noch nicht abgeschlossen. Vielmehr dürfte sich – wie auf Bundesebene – der Anteil der Impfdosen, die an Personen mit Altersindikation verabreicht wurden, bei etwa 40 Prozent bewegen. Nach heutiger Einschätzung wird es wohl bis Ende Mai dauern, bis alle Ü80jährige einen Impftermin erhalten haben. Wer daher als Ü80-jähriger bisher noch keine Impfung erhalten hat, gehört also nicht zu einer kleinen Minderheit der Nichtgeimpften. Sondern muss sich wie viele andere in Geduld üben, bis der Impfstoff in ausreichender Menge zur Verfügung steht und so die Impfquote bei den Ü80jährigen signifikant erhöht werden kann.

2.500. Ehrenamtskarte geht an Pflegemutter Edita Hechtbauer

Pfatter (RL). 48 Jahre jung, seit 24 Jahren im Landkreis Regensburg zu Hause und von ganzem Herzen Mutter: Edita Hechtbauer aus Pfatter ist eine von aktuell 99 Pflegeeltern(-teilen) im Landkreis und hat – wie alle Pflegeeltern, die länger als zwei Jahre Pflegekinder bei sich aufnehmen – Anspruch auf die Bayerische Ehrenamtskarte. Ihre Ehrenamtskarte war exakt die 2.500ste im Landkreis Regensburg, weswegen Landrätin Tanja Schweiger sie ihr – inklusive eines kleinen Geschenks – persönlich überreichte.

Mehr als 18 Jahre gehören Edita Hechtbauer und ihr Mann inzwischen zum Kreis der Pflegeeltern im Landkreis, 25 Pflegekinder haben sie in Kurz- und Vollzeitpflege bei sich aufgenommen und zusätzlich zu ihren eigenen drei Töchtern betreut. „Es gab Ferienwochen“, erzählt die gebürtige Tschechin, „da hatten wir acht Kinder im Haus, 24 Stunden

am Tag.“ Auf das Thema „Pflegeeltern“ aufmerksam wurde sie durch eine Freundin. „Meine Töchter waren zwei, fünf und sieben Jahre alt. Ich wollte für sie da sein, und es stellte sich schnell heraus: Das ist genau meins: Mutter sein, Kindern ein Zuhause geben, nicht nur den eigenen, sondern auch solchen, die zeitweise oder auch lange kein eigenes Zuhause haben.“ Ihr eigenes Familienleben, da ist sich Edita Hechtbauer sicher, hat davon profitiert. „Es sind Freundschaften entstanden, die heute noch bestehen und die Berufswahl meiner Töchter spricht doch Bände: eine ist Erzieherin geworden, eine Kinderpflegerin und die dritte schließt ihre Erzieherinnen-Ausbildung gerade ab.“

Wie wird man Pflegeeltern? Pflegeeltern können Paare, aber auch Einzelpersonen werden, die ein sicheres Netzwerk mitbringen. Außer stabilen äußeren Faktoren, wie ausreichend Wohnraum, gesichertes Einkommen, Vorlage eines Gesundheitszeugnisses und eines erweiterten Führungszeugnisses, sind vor allem auch „weiche“ Kriterien ausschlaggebend, damit die Aufnahme, Integration und Erziehung eines Pflegekinds gelingen kann. Dazu gehören eine starke Persönlichkeit, Einfühlungsvermögen, Liebe zu Kindern, eine stabile Partnerschaft, in der offen geredet wird. Pflegekinder brauchen eine feste Richtschnur, die nur die Erwachsenen geben können. Die größte Herausforderung stellt für viele Pflegeeltern der Umgang mit den leiblichen Eltern dar, denen sie bei Besuchskontakten der Kinder begegnen. Hier ist eine wertschätzende Haltung geboten. Dabei werden Pflegeeltern vom Jugendamt unterstützt.

Kontakt: Fragen zum Thema Pflegeeltern beantwortet unser Pflegekinderdienst christina.lilla@lra-regensburg.de, Telefon 0941 4009-554, Franziska.eichhammer@lra-regensburg.de, 0941 4009-238, Renate.klemm@lra-regensburg.de, 0941 4009-610 und Christina.funke-schug@lra-regensburg.de, 0941 4009-186. Informationen darüber gibt es auch auf der Internetseite des Landkreises unter www.landkreis-regensburg.de, Rubrik Kinder, Jugendliche und Familie, Stichwort Pflegekind.



Landrätin Tanja Schweiger (links) überreichte die 2500. Ehrenamtskarte im Landkreis an Pflegemutter Edita Hechtbauer aus Pfatter (rechts). In der Mitte Dr. Gaby von Rhein, Leiterin der Freiwilligenagentur. Foto: Birgitt Retzer

Bayerische Ehrenamtskarte: Der Landkreis Regensburg hat die Bayerische Ehrenamtskarte 2016 gemeinsam mit der Stadt Regensburg eingeführt als sichtbares Zeichen des Dankes und der Anerkennung für Bürgerinnen und Bürger, die sich in besonderer Weise ehrenamtlich engagieren. Inhaber/innen der Karte erhalten Vergünstigungen in staatlichen oder kommunalen Einrichtungen (zum Beispiel beim Eintritt in Museen, Theater, Schwimmbäder, Schlösser) oder Rabatte beim Einkauf in Geschäften und bei Firmen in nahezu ganz Bayern. Zurzeit gibt es bayernweit mehr als 4 000 Akzeptanzstellen, in Stadt und Landkreis Regensburg sind es 146. Alle wichtigen Infos unter www.freiwilligenagentur.landkreis-regensburg.de oder telefonisch unter 0941 4009-414 (Yvonne Bachfischer).



Landkreis
Regensburg

Zwei Wege führen zum Impftermin

Regensburg (R/L). Aller Voraussicht nach können bereits nächste Woche die meisten Zweitimpfungen in den Senioren- und Behinderteneinrichtungen abgeschlossen werden. Daher konkretisieren sich nun die weiteren Vorbereitungen für die Impfung der großen Personengruppe der über 80-jährigen Landkreisbürgerinnen und Landkreisbürger. In den letzten Tagen haben die Ü80-jährigen ein Informationsschreiben des Landratsamtes bekommen, darüber hinaus oft noch ein Schreiben der Wohnsitzgemeinde. In den Medien gibt es viele Berichte zur Registrierung über die bayernweit eingerichtete Anmeldeplattform BayIMCO (www.impfzentren.bayern).

Zur besseren Orientierung hat die Ärztliche Leitung der Landkreis-Impfzentren daher das Informationsangebot kurz und kompakt zusammengefasst und auch Antworten zu den am häufigsten gestellten Fragen formuliert.

Grundsatz:

Weil in der Anfangszeit der Impfstoff knapp ist, musste festgelegt werden, in welcher Reihenfolge geimpft wird. Menschen mit besonders hohem Risiko sollen zuerst geimpft werden. In der Impfverordnung des Bundes wurden drei Priorisierungsstufen festgelegt. Zur Stufe 1 der höchsten Priorität gehören

- Alle Personen, die das 80. Lebensjahr vollendet haben,
- BewohnerInnen und MitarbeiterInnen in Senioren- und Behinderteneinrichtungen,
- MitarbeiterInnen von ambulanten Pflegediensten,
- MitarbeiterInnen etwa von Notaufnahmen, Intensivstationen, Rettungsdiensten

Priorisierungsgruppe 1

Die impfwilligen BewohnerInnen und MitarbeiterInnen in Senioren- und Behinderteneinrichtungen wurden vor Ort durch die mobilen Teams geimpft. Für alle weiteren Personen der Priorisierungsgruppe 1 gilt das nachfolgend dargestellte Anmeldeverfahren. Wobei die sogenannten Gemeindeimpfungen („Option 2“) nur für die 80-jährigen Landkreisbürgerinnen und Landkreisbürger vorgesehen sind. Diesem Personenkreis soll so eine wohnortnahe Impfmöglichkeit eingeräumt werden.

Das bedeutet, dass die Ü80-jährigen Bürgerinnen und Bürger zwei Anmeldeoptionen haben, die Option 1 und die Option 2. Alle anderen Personen der Priorisierungsgruppe 1 haben nur die Option 1.

Option 1: Registrierung und Terminvergabe über die bayernweite Anmeldeplattform BayIMCO

Option 1 gilt für:

Alle Personen, die das 80. Lebensjahr vollendet haben, MitarbeiterInnen von ambulanten Pflegediensten, MitarbeiterInnen etwa von Notaufnahmen, Intensivstationen, Rettungsdiensten

1. Registrierung:

Die Registrierung ist entweder **online** oder **telefonisch** möglich:

1. Online-Registrierung über BayIMCO (Bayerisches Impfmanagement gegen Corona), das zentrale Online-Anmeldeportal der Bayerischen Staatsregierung www.impfzentren.bayern.
2. Wer kein Internet hat und sich daher nicht online anmelden kann, kann sich auch telefonisch unter 0941 4009 444 registrieren lassen. Dort melden sich von Mo – Fr jeweils von 8 – 16.30 Uhr die MitarbeiterInnen der BRK-Koordinierungsstelle. Diese tragen die Daten während des Telefonats in BayIMCO ein und nehmen so die Registrierung auf diesem Portal vor.

2. Terminvergabe:

Nach der Registrierung muss man nichts weiter unternehmen. Die BRK-Koordinierungsstelle informiert von sich aus, wenn ein Impftermin möglich ist.

Option 2: Registrierung und Terminvergabe über die Gemeinde

Option 2 gilt nur für Personen, die das 80. Lebensjahr vollendet haben.

1. Registrierung:

Die impfwillige Person (oder deren Familienmitglied/Betreuer/Angehöriger) meldet sich bei der Wohnsitzgemeinde für eine Impfung an. Diese Anmeldung wird von der Gemeinde an die BRK-Koordinierungsstelle weitergeleitet. Dort wird die Registrierung in die Anmeldeplattform BayIMCO übernommen. Der Impfwillige muss sich also nur bei der Gemeinde anmelden, die Registrierung in BayIMCO erledigt die Koordinierungsstelle.

Hinweis: Wer sich als Ü80-Jähriger bereits auf BayIMCO angemeldet hat, kann sich trotzdem auch noch bei der Gemeinde anmelden.

2. Terminvergabe:

Wenn ein konkreter Termin festgelegt wurde, an dem die mobilen Impfteams in die jeweilige Gemeinde fahren, informiert die Gemeinde (etwa 5 Tage vorher) alle angemeldeten impfwilligen Bürgerinnen und Bürger.

**Häufige Fragen:****Wenn ich jetzt noch nicht zur Gruppe der ersten Priorisierungsstufe gehöre, kann ich mich trotzdem auch jetzt schon über BayIMCO registrieren lassen?**

Das ist möglich, man kommt aber so nicht zu einem „schnelleren“ Termin. Denn erst wenn die Impfung der erstpriorisierten Personen abgeschlossen ist, kommt die nächste Gruppe an die Reihe. Die Impfanmeldung bei der Wohnsitzgemeinde – also die sogenannte Gemeindeimpfung – ist aber nur für Personen der ersten Priorisierungsstufe und hier auch nur für die Ü80-Jährigen gedacht. Als Zweitpriorisierte kann man sich aktuell also bei der Gemeinde nicht anmelden.

Wenn ich mich bereits in BayIMCO registriert habe, kann ich mich trotzdem zusätzlich noch bei der Gemeinde anmelden?

Ja. Wenn die Gemeindeimpfung stattfindet, bevor man einen Termin in den Landkreis-Impfzentren bekommen hat, kann man sich zusätzlich auch für die Gemeindeimpfung anmelden. Beim Datenabgleich wird die obsolet gewordene Anmeldung in BayIMCO gelöscht.

Wenn noch unklar ist, welcher Anmeldeweg schneller zu einer Impfung führt, kann ich mich sowohl bei der Gemeinde als auch beim Anmeldeportal BayIMCO registrieren lassen?

Ja. Beim Datenabgleich wird die Doppelbuchung erkannt und zusammengeführt.

Wird es wieder die Möglichkeit geben, sich über die Online-Terminvereinbarung auf der Landkreis-Homepage anzumelden, so wie dies am 28.12. und am 15.01. der Fall war?

Nein, das war nur ein Zusatzangebot des Landkreises zur Überbrückung der Zeitspanne, bis die bayernweite Anmeldesoftware des Freistaats Bayern zur Verfügung stand. Wenn BayIMCO demnächst in der Vollversion zur Verfügung steht, wird es aber auch dort Onlinetermine geben.

Mir wurde bereits ein Impftermin in einem der beiden Impfzentren mitgeteilt. Kann ich den absagen, und mich stattdessen bei der Gemeindeimpfung anmelden?

Wenn möglich, sollten Sie den bereits vereinbarten Impftermin wahrnehmen. Jede Terminstornierung macht eine aufwendige Nachbesetzung notwendig, um so die derzeit noch wenigen Impffressourcen effizient einsetzen zu können. Und der bereits vereinbarte Impftermin wird in den meisten Fällen auch früher sein als der Termin über die Gemeindeimpfung.

Online-Medien des Medienzentrums so beliebt wie nie zuvor

Regensburg (RL). Vieles hat sich seit den Anfängen des Medienzentrums (früher Kreisbildstelle) vor 85 Jahren verändert. Mussten sich Generationen von Lehrkräften unterrichtsbegleitende Ton- und Filmmaterialien in der Kreisbildstelle Regensburg noch abholen, stehen diese heute zum Download zur Verfügung. In den letzten zehn Jahren hat das Medienzentrum Regensburg Land sein Angebot an digitalen Medien für die verschiedenen Bereiche der Bildungsarbeit umfangreich erweitert. Mehr als 4000 Filme können heute im Onlinekatalog ausführlich recherchiert, als Stream gesichtet und heruntergeladen werden.

Gaby Eisenhut, fachliche Leiterin des Medienzentrums, verzeichnete 2020 einen rasanten Anstieg bei der Nutzung von Online-Medien „Die bisherigen Verleih- und Downloadzahlen haben eine Steigerung von mehr als 150 Prozent erfahren“, zeigt sich Eisenhut erfreut über die starke Nachfrage.

Der Ausbau des Archivs war nur mit hohem finanziellen Aufwand möglich. Die verstärkte Investition in Online-Medien gerade zu Zeiten Corona-bedingter Schulschließungen habe sich aber mehr als bezahlt gemacht, sagt Eisenhut und dankt Landrätin Tanja Schweiger für deren stete Unterstützung des Medienzentrums. „Anders als Videos von diversen Streaming-Plattformen oder frei zugänglichen Mediatheken sind die Angebote des Medienzentrums lizenz- und urheberrechtlich einwandfrei. Diese Rechte zu erwerben, ist aber nicht günstig, so müssen die fast hundert bayerischen kommunalen Medienzentren, die laut Gesetz für die Versorgung der Schulen mit Medien zuständig sind, pro Titel in der Regel jeweils zwischen 300 und 800 Euro für eine Onlinelizenz bezahlen“, weiß Eisenhut.

Zur Geschichte des Medienzentrums

1932 begann die bayerische Lichtbildstelle in München mit umfangreichen Vorarbeiten, die zum Ziel hatten, ganz Bayern mit einem Netz von Stadt- und Bezirksbildstellen zu versorgen. Hauptlehrer Alois Koeniger aus Oberisling wurde 1935 der erste Leiter der Bezirkslichtbildstelle in Regensburg. Zum Jahresende 1935 besaß die Bildstelle damals acht Lichtbildapparate, 900 Lichtbilder, vier Filmmapparate und sechs Unterrichtsfilme, die Schulen ausleihen konnten. 86 Jahre später, im Jahr 2021, stehen den circa 14.500 Schüler/innen im Landkreis nicht nur über 4000 Onlinemedien zum Wissenserwerb zur Verfügung, sondern auch zahlreiche Kursangebote. Digitale Medien gehören in der heutigen Zeit längst zum Alltag – vor allem



für Kinder und Jugendliche. Um diese Medien verstehen zu können, ist es hilfreich, grundlegende Mechanismen des Programmierens zu kennen. In vereinfachter Form können Grundzüge des Programmierens auch Kindern und Jugendlichen vermittelt werden. Neben vielen verschiedenen Online-Tools und altersadäquaten Programmierumgebungen werden im Medienzentrum auch Lernroboter und andere Coding-Materialien zum Verleih mit Schulungen für die Lehrkräfte und Schüler/innen angeboten.

Informationen zum Angebot des Medienzentrums Regensburger Land sind im Internet abrufbar.



Der Bee-Bot ist ein kleiner Roboter, der sich mit Hilfe von Tasten programmieren lässt und das analytische und vorausschauende Denken sowie die Problemlösekompetenz von Kindern auf spielerische Weise fördern soll. Foto: Claudia Hease-Werner



Regensburger Klimapreis 2021 – Bewerben Sie sich bis 06. Juni 2021

Kampagne von Stadt und Landkreis Regensburg zur Energie-Einsparung und CO2-Minderung

Der Regensburger Klimapreis wird heuer bereits zum sechsten Mal vergeben. Er richtet sich an Bürgerinnen und Bürger aus Stadt und Landkreis Regensburg, die Wert auf die nachhaltige Reduzierung von CO₂-Emissionen gelegt haben. Die Bewerbungen können in den beiden Kategorien „Klimafreundliche Gebäude“ und „Klimafreundliches Verhalten und Engagement“ eingereicht werden.

Wer ein entsprechendes Klimaschutzprojekt seit April 2020 umgesetzt hat, kann sich bei der Energieagentur Regensburg bewerben. Mitmachen können alle privaten Haushalte oder Wohngemeinschaften. Die Bewerbungsfrist endet am 6. Juni im Rahmen der Regensburger Nachhaltigkeitswoche. Zu gewinnen gibt es Preise bis zu 1.000 Euro. Alle wichtigen Informationen zum Bewerbungsverfahren finden Sie unter: www.regensburger-klimapreis.de.

Bei Fragen steht Ihnen die Energieagentur Regensburg unter 0941-29844910 oder unter klimapreis@energieagentur-regensburg.de gerne zur Verfügung.



Allgemeinverfügung zum Schutz vor Geflügelpest Gartenvögel dürfen weiter gefüttert werden

Regensburg (RL). Gartenvögel wie Meisen, Spatzen, Amseln oder Rotkehlchen dürfen weiterhin gefüttert werden. Das meldet das Landratsamt Regensburg, nachdem aufgrund der Allgemeinverfügung zum Schutz vor der Geflügelpest verstärkt Nachfragen kamen. Das Fütterungsverbot bezieht sich nur auf Wildvögel wie Hühner, Puten, Greifvögel, Eulen und Wassergeflügel. Nicht mehr gefüttert werden dürfen damit auch die Enten und Gänse in den Seen und Flüssen des Landkreises, da sie unter die Wildvogeldefinition der Geflügelpest-Schutzverordnung fallen.

Mit einer Allgemeinverfügung wappnet sich der Landkreis gegen die hochansteckende Vogelgrippe, die sich nun auch in Bayern ausbreitet. Seit Dienstag, 2. Februar 2021, gelten strenge Sicherheitsvorschriften auch für Geflügelhalter mit kleineren Beständen bis zu 1 000 Stück Geflügel – nicht nur für große Zuchtbetriebe. Eine Stallpflicht ist aktuell damit noch nicht verbunden, da bis jetzt keine infizierten Wild- oder Nutzvögel im Landkreis Regensburg nachgewiesen wurden. Nachlesbar ist die Allgemeinverfügung auf der Homepage des Landratsamtes, Bürgerservice, Veterinärwesen.

In den letzten Jahren ist in Bayern das Halten von Hühnern als Haustiere in Privathaltung immer beliebter geworden. Das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit hat nun eine Broschüre aufgelegt, die die wesentlichen veterinärrechtlichen Vorgaben für diese Privathaltungen zusammenfasst. Hobby-Hühnerhalter erhalten hier die grundlegenden Informationen für eine ordnungsgemäße Tierhaltung. Die Broschüre steht auf der LGL-Homepage zur Bestellung und zum Download bereit: https://www.bestellen.bayern.de/shoplink/lgl_vet_00001.htm

Auch für private Geflügel-Halter besteht eine Meldepflicht, so der Hinweis des Veterinäramtes. Wer seine privaten Hühner, Gänse oder Enten noch nicht angemeldet hat, kann das tun per Email an veterinaeramt@lra-regensburg.de oder telefonisch, 0941 4009-520.



Vereinsnachrichten und Veranstaltungstermine (alle Termine ohne Gewähr!)

Datum	Vereine	Uhrzeit	Veranstaltung
12. April	Gemeinde Köfering	19:30	Gemeinderatssitzung im Gasthof zur Post (Saal)
10. Mai	Gemeinde Köfering	19:30	Gemeinderatssitzung im Gasthof zur Post (Saal)

Hinweis bei Veranstaltungen und Vereinsfesten (Corona-Pandemie)

Aufgrund der derzeit noch anhaltenden Corona-Pandemie kann nicht beurteilt werden, ob geplante Veranstaltungen bzw. Termine eingehalten werden können. Im Bedarfsfall setzen Sie sich bitte direkt mit dem Veranstalter in Verbindung.

Wir bitten Sie dies zu beachten und hierzu die aktuellen Pressemitteilungen zu verfolgen.

Weitere Informationen finden Sie unter www.bayern.de

Pfarr- und Gemeindebücherei Alteglofsheim

Liebe Leser*innen, wir können Ihnen nun tatsächlich den angekündigten Bestell- und Abholservice anbieten. Und so geht's:

- Mit Hilfe von „Findus“, suchen Sie die Medien aus,
- bestellen diese per e-mail bei uns (unter Angabe von Namen und Lesernummer)
 - wir verbuchen sie auf Ihrem Konto und
 - sonntags von 11.00- 12.00 stehen sie
 - im Vorraum des Haupteingangs zum Rathaus für Sie bereit.

Letzte Bestellmöglichkeit ist immer samstags, 12.00 Uhr! Telefonische Bestellungen sind nur sonntags zwischen 10.00 Uhr und 11.00 Uhr möglich!

Nutzen Sie dieses Angebot, um sich auch in den kommenden Wochen mit „Lesestoff“ zu versorgen!

Ihr Büchereiteam

Neues vom OGV (Obst- und Gartenbauverein) Köfering

Liebe Köferinger, wir bleiben für Sie modern und entwickeln uns stets weiter! Nun hat der OGV Köfering einen der 15 Plätze im Vereinscoaching bekommen! Das ist eine neue und ganz wunderbare Aktion des „Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft“ um Vereine im Landkreis in ihrer Entwicklung und der Umsetzung ihrer Ziele zu unterstützen. Wir freuen uns sehr auf die zahlreichen über das Jahr verteilten Termine und den Austausch mit den anderen 14 teilnehmenden Vereinen des Landkreises. Natürlich geben wir alle neue gewonnenen Ideen und Bereicherungen direkt an Sie weiter! Mehr dazu auf unserer Homepage und auf

<https://www.landkreis-regensburg.de/unser-landkreis/aktuelles/aktuelle-meldungen/freiwilligenagentur-startet-vereinscoaching-projekt/>

Geräteverleih - der Frühling kommt

Der Obst- und Gartenbauverein trägt nicht nur zur Dorfverschönerung bei, er unterstützt Sie mit gärtnerischem Fachwissen und einem breit gefächertem Geräteverleih bei Ihren Plänen zur Umsetzung neuer Ideen für Ihren Garten und der Gartenpflege: Für Mitglieder und Nichtmitglieder stehen verschiedenste Gartengeräte zum Verleih zur Verfügung (z.B. Vertikutierer, Bodenfräsen, Gartenwalze...) Mehr dazu auf unserer Homepage. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an Fr. Seemann (Tel. 01575 7765550).

Der OGV wählt - wer möchte aktiv im OGV mitwirken?

Nachwuchs ist das A und O im Verein um ihn lebendig zu halten. Wir fördern die Jugend mit unserer Kindergruppe „Köferinger Lerchen“ und freuen uns über junge Neumitglieder, die den OGV kennenlernen und sich engagieren möchten! Auch finden 2021 Neuwahlen statt - wenn Sie Interesse haben aktiv im Vereinsvorstand mitzuwirken oder auch grundsätzliches Interesse an einer passiven Mitgliedschaft oder aktiver Mitarbeit im Obst- und Gartenbauverein haben, melden Sie sich bitte unverbindlich bei der Vereinsleitung Kathrin Seemann z. B. per Mail: ogv.koefering@gmail.com.

Ein schönes Gartenjahr wünscht Ihnen der OGV! Bleiben Sie gesund!

Homepage: <https://ogv-koefering.jimdofree.com/>


Parteiverkehrszeiten Rathaus Köfering:

Vormittag: Mo., Di., Fr.: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Nachmittag: Mo.: 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Do.: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mi.: ganztägig geschlossen!

Termine auch nach Vereinbarung möglich.

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Köfering
Presserechtlich verantwortlich: Erster Bürgermeister Armin Dirschl
Redaktion: Geschäftsleiter Bertram Strobel, André Schäfer
Schulstraße 11, 93096 Köfering, Tel. 09406 2832-0, Fax: -29
E-Mail: gde.koefering@koefering.de; Internet: www.koefering.de
Auflage: 1.300
Druck: HM-Druck GmbH & Co. KG, Prinzenweg 11 a, 93047 Regensburg
Redaktionsschluss: Jeweils 28.ter des Vormonats
Für den Inhalt von Einzelbeiträgen ist der jeweilige Verfasser verantwortlich.

Für den Notfall:

Polizei: 110; Feuerwehr/Rettungsleitstelle: 112; Giftnotruf Nürnberg: 0911 3982451

Zahnärztlicher Notdienst i. Universitätsklinikum: Tel. 0941 9440 (Tag und Nacht); weitere Auskünfte über den zahnärztlichen Notdienst unter Tel. 0941 5987923, www.zbv-opf.de;

In nicht lebensbedrohlichen Fällen Tel. 116117 (kostenfreie bundesweite Bereitschaftsdienstnummer) wählen!

Bereitschaftsdienst Abwasserzweckverband: 0170 3374228

Notdienstapotheken und Notdienstplan:

Apotheke	Adresse	Dienst
Mo. 15.03.2021		
St. Michael-Apotheke	Tel.: 09406 / 460 Hauptstr. 7 93096 Köfering	Mo. 08:00 bis Di. 08:00 Uhr
Di. 16.03.2021		
Primus-Apotheke	Tel.: 09401 / 5398600 Bischof-Sailer-Str. 5 93092 Barbing	Di. 08:00 bis Mi. 08:00 Uhr
Mi. 17.03.2021		
Schloss-Apotheke	Tel.: 09453 / 8177 Schuetzenring 39 93087 Alteglofsheim	Mi. 08:00 bis Do. 08:00 Uhr
Do. 18.03.2021		
St. Georgs-Apotheke	Tel.: 09401 / 6910 Regensburger Str. 77 93083 Obertraubling	Do. 08:00 bis Fr. 08:00 Uhr
Fr. 19.03.2021		
Thurn-Und-Taxis-Apotheke	Tel.: 09403 / 95050 Maxstr. 35 93093 Donaustauf	Fr. 08:00 bis Sa. 08:00 Uhr
Sa. 20.03.2021		
Neue-Apotheke	Tel.: 09401 / 8191 Hans Watzlik Straße 5 93073 Neutraubling	Sa. 08:00 bis So. 08:00 Uhr
So. 21.03.2021		
Regenbogen-Apotheke	Tel.: 09401 / 525967 Regensburgerstr. 4 93083 Obertraubling	So. 08:00 bis Mo. 08:00 Uhr
Mo. 22.03.2021		
Kronen-Apotheke	Tel.: 09406 / 9588666 Straßäcker 5 93096 Köfering	Mo. 08:00 bis Di. 08:00 Uhr
Di. 23.03.2021		
Sebastian-Apotheke	Tel.: 09403 / 8753 Gewerbegebiet Nord 2 93105 Tegernheim	Di. 08:00 bis Mi. 08:00 Uhr
Mi. 24.03.2021		
Adler-Apotheke	Tel.: 09401 / 1054 Sudetenstr. 34 93073 Neutraubling	Mi. 08:00 bis Do. 08:00 Uhr
Do. 25.03.2021		
Apotheke im Globus	Tel.: 09401 / 8182 Pommernstr. 4 93073 Neutraubling	Do. 08:00 bis Fr. 08:00 Uhr
Fr. 26.03.2021		
St. Michael-Apotheke	Tel.: 09406 / 460 Hauptstr. 7 93096 Köfering	Fr. 08:00 bis Sa. 08:00 Uhr
Sa. 27.03.2021		
Primus-Apotheke	Tel.: 09401 / 5398600 Bischof-Sailer-Str. 5 93092 Barbing	Sa. 08:00 bis So. 08:00 Uhr
So. 28.03.2021		
Schloss-Apotheke	Tel.: 09453 / 8177 Schuetzenring 39 93087 Alteglofsheim	So. 08:00 bis Mo. 08:00 Uhr



Mo. 29.03.2021	St. Georgs-Apotheke	Tel.: 09401 / 6910	Regensburger Str. 77	93083 Obertraubling	Mo. 08:00 bis Di. 08:00 Uhr
Di. 30.03.2021	Thurn-Und-Taxis-Apotheke	Tel.: 09403 / 95050	Maxstr. 35	93093 Donaustauf	Di. 08:00 bis Mi. 08:00 Uhr
Mi. 31.03.2021	Neue-Apotheke	Tel.: 09401 / 8191	Hans Watzlik Straße 5	93073 Neutraubling	Mi. 08:00 bis Do. 08:00 Uhr
Do. 01.04.2021	Regenbogen-Apotheke	Tel.: 09401 / 525967	Regensburgerstr. 4	93083 Obertraubling	Do. 08:00 bis Fr. 08:00 Uhr
Fr. 02.04.2021	Kronen-Apotheke	Tel.: 09406 / 9588666	Straßäcker 5	93096 Köfering	Fr. 08:00 bis Sa. 08:00 Uhr
Sa. 03.04.2021	Sebastian-Apotheke	Tel.: 09403 / 8753	Gewerbegebiet Nord 2	93105 Tegernheim	Sa. 08:00 bis So. 08:00 Uhr
So. 04.04.2021	Adler-Apotheke	Tel.: 09401 / 1054	Sudetenstr. 34	93073 Neutraubling	So. 08:00 bis Mo. 08:00 Uhr
Mo. 05.04.2021	Apotheke im Globus	Tel.: 09401 / 8182	Pommernstr. 4	93073 Neutraubling	Mo. 08:00 bis Di. 08:00 Uhr
Di. 06.04.2021	St. Michael-Apotheke	Tel.: 09406 / 460	Hauptstr. 7	93096 Köfering	Di. 08:00 bis Mi. 08:00 Uhr
Mi. 07.04.2021	Primus-Apotheke	Tel.: 09401 / 5398600	Bischof-Sailer-Str. 5	93092 Barbing	Mi. 08:00 bis Do. 08:00 Uhr
Do. 08.04.2021	Schloss-Apotheke	Tel.: 09453 / 8177	Schuetzenring 39	93087 Alteglofsheim	Fr. 08:00 bis Sa. 08:00 Uhr
Fr. 09.04.2021	St. Georgs-Apotheke	Tel.: 09401 / 6910	Regensburger Str. 77	93083 Obertraubling	Fr. 08:00 bis Sa. 08:00 Uhr
Sa. 10.04.2021	Thurn-Und-Taxis-Apotheke	Tel.: 09403 / 95050	Maxstr. 35	93093 Donaustauf	Sa. 08:00 bis So. 08:00 Uhr
So. 11.04.2021	Neue-Apotheke	Tel.: 09401 / 8191	Hans Watzlik Straße 5	93073 Neutraubling	So. 08:00 bis Mo. 08:00 Uhr
Mo. 12.04.2021	Regenbogen-Apotheke	Tel.: 09401 / 525967	Regensburgerstr. 4	93083 Obertraubling	Mo. 08:00 bis Di. 08:00 Uhr
Di. 13.04.2021	Kronen-Apotheke	Tel.: 09406 / 9588666	Straßäcker 5	93096 Köfering	Di. 08:00 bis Mi. 08:00 Uhr
Mi. 14.04.2021	Sebastian-Apotheke	Tel.: 09403 / 8753	Gewerbegebiet Nord 2	93105 Tegernheim	Mi. 08:00 bis Do. 08:00 Uhr

Die Daten des Notdienstapothekenplanes sind tagesaktuell und unterliegen einem ständigen Änderungsservice. Sie sind auch unter www.lak-bayern.notdienst-portal.de abrufbar.

Die nächsten Entleerungs- / Abholtermine für die Gemeinde Köfering:

Restmüllabfuhr	Papiertonne	Umweltmobil
26.03. und 10.04.2021	01.04.2021	14.04.2021 Altreifen Köfering (gesamt)

Wertstoffhof Köfering:

Freitag von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr, Samstag von 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr

Umstellung auf Sommerzeit ab dem 28. März 2021:

Montag von 16.30 Uhr bis 18.00 Uhr, Mittwoch von 16.30 Uhr bis 19.00 Uhr und am Samstag von 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr.

Die vorgenannten Angaben und Termine sind ohne Gewähr. Änderungen bleiben vorbehalten. (Die Redaktion)